AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 19/2017	**Ausgegeben zu Reken am:** 13.12.2017

Inhalt:

1. Ratssitzung am 20.12.2017

2. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Reken

3. Planfeststellungsverfahren Erdgasfernleitung Epe – Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

. . .

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 20.12.2017,** findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung

3. Einwohnerfragestunde

4. Sanierung des Daches am Frei- und Hallenbad;
   Planung und Ausführung einer Photovoltaik-Anlage mit Einspeisung als Eigenverbrauch
   DS 416 (2014 - 2020)

5. Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“;
   Konzept zur Inanspruchnahme des Kreditkontingents
   DS 403 (2014 - 2020)

6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich Anlagen
   DS 415 (2014 - 2020)

7. Bebauungsplan Nr. 217 “Grönings Venn“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
   1. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   2. Beschluss über das Ergebnis der erneuten, sachlich und zeitlich beschränkten öffentlichen Auslegung
   3. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der erneuten Einholung der Stellungnahmen der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) und des Kreises Borken
   4. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
   5. Satzungsbeschluss

   DS 394 (2014 - 2020)

8. Bebauungsplan Nr. 146 “An der Koppel“ der Gemeinde Reken; Ortsteil Groß Reken;
   1. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   2. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   3. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen

. . .

4. Satzungsbeschluss

DS 396 (2014 - 2020)

9. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 “Riesweg I“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
   1. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   2. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   3. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
   4. Satzungsbeschluss

   DS 397 (2014 - 2020)

10. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 “Gewerbegebiet Maria Veen“ der Gemeinde Reken;
   1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
   2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   5. Beschluss über das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung
   6. Beschluss über das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   7. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
   8. Satzungsbeschluss

   DS 399 (2014 - 2020)

11. 2. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 214 “Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen;
   1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
   2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   5. Beschluss über das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung
   6. Beschluss über das Ergebnis der erneuten, eingeschränkten Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   7. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
   8. Satzungsbeschluss

   DS 400 (2014 - 2020)

12. Bebauungsplan Nr. 145 “Hestern IV“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
   1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
   2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
   3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
   4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

. . .

5. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
6. Satzungsbeschluss

DS 401 (2014 - 2020)

13. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 139 “Hestern III“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Groß Reken;
    1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
    2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
    3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
    4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
    5. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
    6. Satzungsbeschluss

    DS 404 (2014 - 2020)

14. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich “Hestern IV“, Ortsteil Groß Reken;
    1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
    2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
    3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
    4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
    5. Beschluss über das Ergebnis der Abstimmung mit den Nachbarkommunen
    6. Feststellungsbeschluss

    DS 405 (2014 - 2020)

15. Weiteres Vorgehen Zweckverband Gewerbepark A 31
    DS 412 (2014 - 2020)

16. Bestellung des Leiters und stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Reken
    DS 407 (2014 - 2020)

17. Mitteilungen

18. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

19. Vergabemitteilungen

20. Grundstücksangelegenheiten;
    Verkaufspreise im Bebauungsplanbereich Nr. 146 "An der Koppel"

21. Vertragsangelegenheit;
    Auftragsvergabe Glasfaserausbau für den Außenbereich

22. Grundstücksangelegenheiten

23. Grundstücksangelegenheiten

24. Grundstücksangelegenheiten;
Zuteilung von Wohnbaugrundstücken

25. Mitteilungen

26. Anfragen

Reken, 13.12.2017

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangsheimen der Gemeinde Reken
vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung und Rechtsform

1) Die Gemeinde Reken errichtet und unterhält zur vorläufigen vorübergehenden Unterbringung von

   - Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht,
   - Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und
   - Asylbewerbern

   Übergangswohnheime in Häusern und Wohnungen bzw. Zimmern in Häusern und Wohnungen - nachfolgend Übergangswohnheime genannt - als öffentliche Einrichtungen.

   Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

2) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangswohnheime dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis wird bei der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Reken geführt.

§ 2
Aufnahme

1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

. . .

Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind aber von der Gemeinde Reken untergebracht werden müssen.

2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Reken und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Übergangswohnheime dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft. Die Gemeinde Reken ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

   Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere auch fremde Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

   Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einem Übergangswohnheim nach §1 Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3
Benutzungsgebühren

1) Für die Benutzung der Übergangswohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen derzeit 170,00 € je Person und Monat. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die Gebühr auf 50 % reduziert. Die Überprüfung der Gebührensätze erfolgt einmal jährlich im März, wenn alle für die Berechnung erforderlichen Daten (Kosten, Verbräuche und durchschnittlich Belegung des Vorjahres) vorliegen. Die erforderliche Umstellung auf die neu ermittelten Gebührensätze erfolgt zum 01.Juli des Jahres sofern sich die Nutzungsgebühr nicht nur geringfügig verändert.

2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit des Gebührenschuldners Berührt die volle Gebührenerhebung nicht.

3) Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie haften als Gesamtschuldner.

. . .

4) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Gemeindekasse der Gemeinde Reken zu entrichten.

5) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

6) In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 4
Aufsicht und Ordnung

1) Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

   Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Die Unterkünfte können zu jeder Zeit zum Zwecke der Ausübung des Hausrechtes sowie der Gefahrenabwehr durch beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung betreten werden. Auf die Privatsphäre der Bewohner ist zu achten.

2) Nach vorheriger Information durch die Verwaltung an die Nutzer der betroffenen Unterkunft sind Beauftragte Dritte (z. B. Handwerker) der Gemeinde Reken berechtigt, die Unterkünfte zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu betreten.

   Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jedoch jederzeit gestattet.

3) Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangswohnheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der zugewiesenen Unterkunft auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.

4) Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in die ihnen zugewiesene Unterkunft keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner berührt werden.

5) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner regelt die Haus- und Benutzungsordnung für Übergangswohnheime der Gemeinde Reken.

§ 5
Verlegung

1) Die Gemeinde Reken kann die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangswohnheime verlegen. Weltanschauliche religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.

. . .

2) Besondere Fälle liegen u. a. vor,

   a) wenn Bewohnerinnen oder Bewohner schwerwiegend oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Gemeinde Reken verstoßen,

   b) bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigen Verhalten,

   c) wenn sich die Zahl der in ein Übergangswohnheim eingewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
   d) wenn aufgrund verstärkter Zuweisungen bzw. Aufnahme von Personen organisatorische Gründe dieses erfordern,

   e) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn

   a) die Gemeinde Reken den eingewiesenen Personen eine andere, vergleichbare Unterkunft nachweist,

   b) die Personen aus dem Übergangswohnheim verwiesen werden,

   c) die Personen in ein anderes Übergangswohnheim eingewiesen werden,

   d) die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird – dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen (JVA usw.),

   e) mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, wenn diese nicht verlängert wird,

   f) Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangswohnheim kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum gestattet werden.

2) Die Bewohnerin oder der Bewohner hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu übergeben, wenn das Nutzungsverhältnis endet.

3) Erforderlichenfalls kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung Zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten hat die Bewohnerin oder der Bewohner zutragen.

. . .

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 1.2.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 13.12.2017

gez. Deitert

Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 auf dem Gebiet der Städte Gronau und Gescher sowie der Gemeinden Heek, Legden, Reken und Südlohn im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 28. November 2017 – Az.: 25.05.01.01-03/16 – ist der Plan für den Neubau und den Betrieb der ca. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gemäß § 43 Satz 1 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

   vom 09. Januar 2018 bis zum 22. Januar 2018 einschließlich

   bei folgender Stadt/folgenden Gemeinden zur Einsicht während der Dienststunden aus:

   - **Stadt Gronau**, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau

montags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

   - **Gemeinde Heek**, Zimmer 007, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek,

montags bis mittwochs	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
donnerstags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	8:30 Uhr bis 12.30 Uhr

. . .

- **Gemeinde Legden**, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,

montags bis freitags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

- **Stadt Gescher**, Rathaus, Zimmer 205, Marktplatz 1, 48712 Gescher,

montags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr	
freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Südlohn**, Zimmer 1.7., Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn

montags bis donnerstags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

- **Gemeinde Reken**, Bauamt, Zimmer 2.01, Kirchstraße 14, 48734 Reken

montags bis freitags	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 43 Satz 7 EnWG, § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort → *Planfeststellung Energie)* für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG.NRW.).

. . .

III.
Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, für

- den Neubau und den Betrieb der rd. 14,7 km langen Erdgasfernleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH von der Schieberstation Epe bis zur Schieberstation Legden sowie den Neubau und den Betrieb der Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM) Legden und der Anschlussleitung Nr. 13/12 an die Leitung Nr. 13 im Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Stadt Gronau und der Gemeinden Heek und Legden
- sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an Anlagen Dritter
- wie auch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Gescher sowie der Gemeinden Reken und Südlohn

wird festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser-, landschafts- und forstrechtliche Regelungen und wurde der Open Grid Europe GmbH mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.
Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden (§ 43 e Abs. 1 EnWG).

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit
zur Veröffentlichung im Amtsblatt der
Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 11.12.2017

gez. Deitert

Manuel Deitert